

GEMEINDE HEMMINGEN

**Abriss Bauhof
Flurstück 4062/7**

HABITATPOTENTIALANALYSE UND ARTENSCHUTZFACHLICHE KONFLIKTEINSCHÄTZUNG

Erläuterungsbericht



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 – 50
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: Dipl.-Landsch.-Ökol. Ilka Bosse-Stender

Stand: 29.04.2021

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Einführung	1
1.1. Anlass und Vorgehensweise.....	1
1.2. Vorhabenbereich und -beschreibung	1
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Ergebnisse	4
3.1. Habitatstrukturen	4
3.2. Einschätzung des Habitatpotentials	4
3.2.1 Europäische Vogelarten	5
3.2.2 Fledermäuse	5
3.2.3 Reptilien (Zauneidechse)	6
3.2.4 Gesamtbewertung	6
3.3. Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung	7
3.3.1 Europäische Vogelarten	7
3.3.2 Fledermäuse	7
4. Zusammenfassung	9
5. Quellenverzeichnis	10
6. Anhang – Fotodokumentation	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abb. 1: Übersicht Lage untersuchtes Grundstück	1
--	---

Planverzeichnis:

Plan 1.0 Habitatpotentialanalyse	M 1:500
---	---------

1. Einführung

1.1. Anlass und Vorgehensweise

Die Gemeinde Hemmingen plant die Verlegung des derzeitigen Bauhofes von der Goethestraße 1 (Flurstück 4062/7) in die Saarstraße. Das Grundstück in der Goethestraße soll nach dem Umzug des Bauhofes einer Wohnnutzung zugeführt werden. Hierzu sollen die Bestandsgebäude abgerissen werden.

Zur Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale und im Vorfeld bereits erkennbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wurde das Büro Helbig UmweltPlanung im März 2021 mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung einschließlich Habitatpotentialanalyse beauftragt.

Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist die Erfassung der vorhandenen Habitatpotentiale und der daraus resultierenden möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte sowie die Ermittlung des weiterführenden Untersuchungsbedarfs. Zusätzlich wird eine Einschätzung zu erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Kompensation gegeben.

Die faunistische Übersichtsbegehung zur Erfassung der Habitatpotentiale fand am 24.03.2021 bei heiterer Witterung (ca. 8 °C, sonnig) statt.

1.2. Vorhabenbereich und -beschreibung

Das betroffene Flurstück 4062/7 umfasst eine Fläche von 0,11 ha.



Abb. 1: Übersicht Lage untersuchtes Grundstück (Grundlage: TopKarten 25, LGL B-W 2012), unmaßstäblich

Das untersuchte Grundstück befindet sich im westlichen Siedlungsbereich von Hemmingen an der Goethestraße. Im Westen, Norden und Osten grenzt Wohnbebauung an, unmittelbar südlich benachbart ist gewerbliche Nutzung vorhanden. Das Grundstück weist eine Neigung nach Norden auf.

Ziel der Planung ist der Abriss der Bestandsbebauung und eine Umwidmung des Grundstückes in Wohnbaufläche.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (§ 67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotsverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

¹ Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität

3. Ergebnisse

3.1. Habitatstrukturen

Das untersuchte Grundstück kann in folgende Teilbereiche gegliedert werden:

Vorhandene Gebäude

Auf dem nach Norden geneigten Grundstück befinden sich drei Gebäude: ein Lagergebäude mit integrierten Verwaltungsbüros, ein westlich daran angebauter Lagerschuppen sowie eine freistehende Doppelgarage. Im Untergeschoss des Büro- und Lagergebäudes (Hauptgebäude) ist eine Garagenzeile für Betriebsfahrzeuge mit Zugang von Norden untergebracht. Der westlich angebaute Schuppen wurde – wie das Hauptgebäude – mit einem Untergeschoss versehen. Die hier vorhandenen Räumlichkeiten werden ebenfalls als Lagerraum genutzt. Nördlich des Schuppens schließt eine offene Siloanlage zur Bevorratung von Streusalz an.

Die freistehende Doppelgarage wurde am nordwestlichen Rand des Grundstücks erbaut.

Alle Gebäude befinden sich in einem guten, gepflegten Zustand und weisen einen guten Sanierungsgrad auf. Sie werden derzeit noch genutzt.

Zugangsmöglichkeiten für Tierarten zu den geschlossenen Lagergebäuden, angebautem Schuppen und der Doppelgarage sind nicht vorhanden.

Grünfläche

Unmittelbar östlich des Büro- und Lagergebäudes befindet sich eine kleine Grünfläche. Hier stocken eine Linde und ein Nadelgehölz sowie diverse Ziersträucher in einer Zierpflanzung.

Lagerplatz

Am Nordrand des Grundstückes wurde ein Lagerplatz eingerichtet. Die asphaltierte Fläche wird zur Lagerung von Mülltonnen, Containern und sonstigen Behältnissen sowie Sandgemischen genutzt.

Vorbelastungen:

Das untersuchte Grundstück weist insgesamt folgende Vorbelastung auf:

- sehr hoher Überbauungs- und Versiegelungsgrad;
- hohe Nutzungsintensität im Rahmen der Bauhofnutzung;
- Vorkommen von Fressfeinde (v.a. Hauskatzen);
- Lage im Siedlungsgebiet mit angrenzender Verkehrsfläche (Goethestraße) (Emissionsbelastung, Licht).

3.2. Einschätzung des Habitatpotentials

Bei der Übersichtsbegehung wurden aufgrund des vorgefundenen Habitatpotentials, der umgebenden Nutzungen, bekannter Verbreitungsgebiete geschützter Arten sowie aus dem Umfeld vorliegender Informationen folgende Arten bzw. Artengruppen berücksichtigt:

- Europäische Vogelarten
- Fledermäuse
- Reptilien (Zauneidechse).

Für sonstige, artenschutzrechtlich relevante Arten/-gruppen wie Amphibien, Fische, Haselmaus und Insekten (Falter und holzbewohnende Käferarten - Futterpflanzen für den streng geschützten Nachtkerzenschwärmer wie Weideröschen oder Nachtkerzen wurden nicht nachgewiesen) ist als Ergebnis der Übersichtsbegehung kein Habitatpotential vorhanden.

3.2.1 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1) europarechtlich geschützt und gelten als "besonders oder streng geschützt" nach der Bundesartenschutzverordnung.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich können Offenlandbrüter, waldbewohnende und störungsempfindliche Arten ausgeschlossen werden. Es wird nur mit ubiquitären, siedlungsbewohnenden und störungstoleranten Arten auf dem untersuchten Grundstück gerechnet.

Das untersuchte Grundstück besitzt aufgrund der Gehölzstrukturen ein Habitatpotential für Europäische Vogelarten, speziell für Gehölzbrüter (Zweig- und Freibrüter). Die Linde auf der Grünfläche weist weder Höhlen noch Totholz auf. Im Bereich zweier abgeschnittener Äste haben sich kleine Höhlenansätze gebildet, die aufgrund der geringen Größe bislang noch kein Habitatpotential für höhlenbrütende Vogelarten bieten.

Hohlräume und Spalten, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäude- und Nischenbrüter eignen, konnten bei der Übersichtbegehung am Schuppen und der Doppelgarage nicht nachgewiesen werden. Die Hohlräume am Rand der wellenförmigen Dacheindeckung (Eternit?) des Hauptgebäudes weisen eine potentielle Eignung als Bruthabitat für die vorgenannte Gilde auf.

Hier sowie im Bereich der Regenrinnen und an der Siloanlage wurden im Zuge der Übersichtsbegehung Brutvorkommen des Hausperlings nicht nachgewiesen, können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Auf der Nordseite des Hauptgebäudes wurden an den Dachsparren drei Vogelnester nachgewiesen. Weitere fünf Nester wurden an den Trägern der Siloanlage vorgefunden. Hier ist ein Vorkommen des Haussperlings zu vermuten.

Das Konfliktpotential für europäische Vogelarten wird im Vorhabensbereich als mittel eingestuft.

3.2.2 Fledermäuse

Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten alle heimischen Fledermausarten als streng geschützt.

Die auf dem untersuchten Grundstück vorhandenen Gehölze stellen kein Potential für individuenreiche Wochenstuben dar. Ebenso können Sommerquartiere einzelner Individuen aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (kleinere Höhlen oder ausreichend tiefe Rindenspalten) ausgeschlossen werden.

Eine Untersuchung der Gebäude auf Einflugmöglichkeiten, Ritzen und Spalten sowie Hohlräume unter Dacheindeckung und Fassaden-Holzverkleidung, die Option für Winter- und Sommerquartiere bzw. Tagesverstecke bieten könnten, war im Rahmen der Übersichtsbegehung von innen möglich. Alle Innenräume sind abgedichtet, sodass keine Einflugmöglichkeiten gegeben sind.

Aufgrund von Nutzung (Störungen) und der guten Bausubstanz sowie fehlender Einflugmöglichkeiten kann ein Vorhandensein von Wochenstuben und Winterquartieren ausgeschlossen werden.

Tagesverstecke sind in kleinen Ritzen an der Attika des Schuppens, im Randbereich der wellenförmigen Dacheindeckung des Hauptgebäudes sowie im Bereich der Siloanlage jedoch nicht sicher auszuschließen.

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens von Fortpflanzungs- und Winterquartieren für die Artengruppe Fledermäuse in den vorhandenen Gebäuden und an den Gehölzen wird von einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential ausgegangen.

3.2.3 Reptilien (Zauneidechse)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist in Baden-Württemberg noch weit verbreitet, jedoch im Rückgang begriffen. Sie zählt zu den europarechtlich geschützten Arten, da sie in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im BNatSchG streng geschützt ist. Die Reptilienart benötigt voll besonnte Bereiche in Verbindung mit Deckung bietenden Strukturen.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist aufgrund fehlender geeigneter Deckungsstrukturen nicht wahrscheinlich.

Zudem kann ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund häufiger Störungen durch die Nutzung und Gefahren durch Fressfeinde (Hauskatzen und andere) ausgeschlossen werden.

Es besteht somit kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential für die Zauneidechse.

3.2.4 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Ermittlung der Habitatpotentiale der Artengruppen Vögel und Fledermäuse ist das untersuchte Grundstück im Bereich der Gebäude sowie der kleinen Grünfläche von mittlerer bzw. geringer Wertigkeit. Für die Zauneidechse besteht kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Hinweise auf Lebensstätten oder das Vorkommen anderer europarechtlich relevanter Arten / Artengruppen (Amphibien, Fische, Haselmaus und Insekten (Falter und holzbewohnende Käferarten)) liegen nicht vor.

3.3. Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

Relevante Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3.3.1 Europäische Vogelarten

Durch Eingriffe, die aus dem Vorhaben resultieren, ist eine Beeinträchtigung von Individuen streng geschützter Arten in Form von Zweig- und Freibrütern möglich. Beeinträchtigungen von Offenlandbrütern werden aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht gesehen. Ein Brutvorkommen des Haussperlings an den Gebäuden ist aufgrund der Nestfunde zu vermuten.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind vor Beginn von Baumaßnahmen, die in Habitatstrukturen eingreifen, Maßnahmen erforderlich. Grundsätzlich ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung durch Gehölzrodung sowie des Gebäude-Abrisses auf den Zeitraum von Oktober bis Februar einzuhalten.

Außerhalb dieses Zeitraumes sind zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG die Ränder der Dacheindeckung des Hauptgebäudes, die Regenrinnen sowie das Trägergerüst der Siloanlage auf eine tatsächliche Nutzung durch den Haussperling durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Bei positivem Befund ist zur Vermeidung des Tötungsverbotes der Gebäudeabriss erst nach Beendigung der Vogelbrutzeit möglich.

Ein möglicher, geringfügiger Verlust von Gehölzstrukturen als Bruthabitat für potentiell vorkommende Zweig- und Freibrüter ubiquitärer Arten im Zuge der Baufeldräumung wird nicht als Verbotsverletzung gesehen, da im Zuge der Bebauungsplanänderung durch Pflanzgebote neue Gehölzstrukturen geschaffen werden. Auch bei ersatzlosem Entfall der Gehölze können die umliegenden Strukturen die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten weiterhin erfüllen.

Durch den Abriss der Gebäude sowie Rückbau der Siloanlage können potentielle Brutmöglichkeiten des Haussperlings verloren gehen. Da der Haussperling auf der Vorwarnliste gelistet ist, müssen als populationsstützende Maßnahmen andernorts 10 künstliche Sperlingskolonien für den Haussperling (je eine Sperlingskolonie á drei Nisthöhlen) angebracht werden. Mögliche Standorte für die Aufhängung wären am neuen Bauhof in der Saarstraße bzw. an der Kita Seestraße gegeben.

3.3.2 Fledermäuse

Fledermausquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) in den vorhandenen Gebäuden sowie im Bereich der kleinen Grünfläche können ausgeschlossen werden. Temporäre Ruhestätten (Tagesverstecke) sind an der wellenförmigen Dacheindeckung des Hauptgebäudes, in Ritzen an der Attika des Schuppens sowie im Bereich der Siloanlage jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Die möglichen Tagesverstecke an den Gebäuden werden bei Abriss zerstört. Der Verlust von möglichen Tagesverstecken stellt keine Verbotsverletzung nach § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG dar, zumal die neu geplanten Strukturen ebenfalls das Potential für Tagesverstecke für Fledermäuse aufweisen.

Grundsätzlich ist eine zeitliche Beschränkung des Abrisses der Gebäude auf das Zeitfenster von November bis Februar notwendig, um die Tötung von Individuen in Sommerquartieren (potentielle Tagesverstecke) zu vermeiden.

Außerhalb dieses Zeitraumes sind zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG die wellenförmige Dacheindeckung des Hauptgebäudes, die Ritzen an der Attika des Schuppens sowie die Siloanlage vor dem Rückbau auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Der Rückbau der wellenförmigen Dacheindeckung ist in Begleitung eines Sachverständigen sowie schonend und schrittweise durchzuführen. Die Dachplatten sind einzeln und von Hand abzudecken. Hierdurch wird ggf. unter der Dacheindeckung ruhenden Fledermäusen ein Entkommen ermöglicht.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine Übersichtsbegehung mit Überprüfung der Gebäude sowie der vorhandenen Grünfläche zur Ermittlung von Habitatpotentialen für europarechtlich geschützte Arten durchgeführt. Ziel war die Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale und möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sowie ergänzend eine Einschätzung, ob weitergehende Untersuchungen bzw. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wurden die Arten bzw. Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) hinsichtlich potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte betrachtet.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind bei den folgenden Artengruppen Maßnahmen erforderlich:

Vögel:

- Beschränkung der Baufeldräumung durch Gehölzrodung sowie des Abrisses der Gebäude auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Aufhängen von 10 künstlichen Sperlingskolonien für den Haussperling (je eine Sperlingskolonie á drei Nisthöhlen) in der Umgebung des Grundstückes (beispielsweise am Neubau des Bauhofes in der Saarstraße oder an der Kita Seestraße).

Fledermäuse:

- Beschränkung des Abrisses der Gebäude auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Anfang November bis Ende Februar).
- Außerhalb dieses Zeitraumes sind zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG die wellenförmige Dacheindeckung des Hauptgebäudes, die Ritzen an der Attika des Schuppens sowie die Siloanlage vor dem Rückbau auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Der Rückbau der wellenförmigen Dacheindeckung ist in Begleitung eines Sachverständigen sowie schonend und schrittweise durchzuführen. Die Dachplatten sind einzeln und von Hand abzudecken. Hierdurch wird ggf. unter der Dacheindeckung ruhenden Fledermäusen ein Entkommen ermöglicht.

Für die Zauneidechse besteht aufgrund fehlenden Habitatpotentials kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Vorhabenbereich.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen nicht mit Verbotsverletzungen gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Hinweise auf Lebensstätten anderer europarechtlich relevanter Arten liegen nicht vor.

5. Quellenverzeichnis

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2003): Amtliche topographische Karte Baden-Württemberg Top 25 Nord (CD-ROM). Stuttgart.

Verbreitungskarten geschützter Arten BfN und LUBW (2006/2012)

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1333) m.W.v. 31.12.2020.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

6. Anhang – Fotodokumentation

Potentielle Habitatstrukturen (Fotos: Büro Helbig UmweltPlanung, 24.03.2021):

Übersicht über das untersuchte Grundstück:



Foto 1: Büro- und Lagergebäude (Hauptgebäude), Südseite (Blick nach Nordwesten)



Foto 2: angebauter Schuppen, Südseite (Blick nach Norden)



Foto 3: Büro- und Lagergebäude (Hauptgebäude), Nordseite (Blick nach Südwesten)



Foto 4: Siloanlage mit dahinter liegenden Garagen/Stauraum (Blick nach Süden)



Foto 5: Doppelgarage (Blick nach Westen)



Foto 6: Lagerplatz (Blick nach Norden)



Foto 7: Kleine Grünfläche östlich
Hauptgebäude (Blick nach Norden)

Vorhandene Gebäude (Details):



Foto 8: Hauptgebäude, Dachuntersicht Südseite (Blick nach Norden)



Foto 9: Hauptgebäude, Dachuntersicht Nordseite, Sparren mit Nest (Blick nach Westen)



Foto 10: Schuppen, Innenansicht



Foto 11: Schuppen, Innenansicht

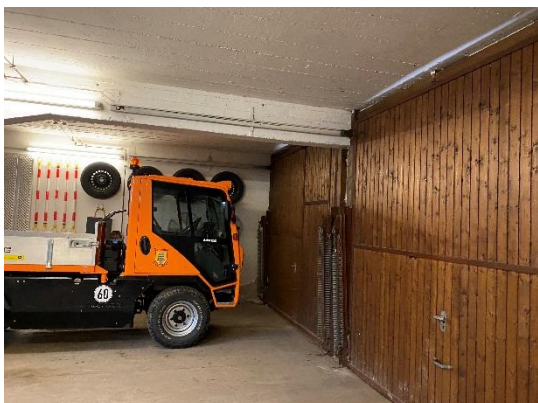


Foto 12: Hauptgebäude Garagenzeile, Innenansicht



Foto 13: Hauptgebäude Garagenzeile, Innenansicht



Foto 14: Unterbau Siloanlage, Träger mit Vogelnest



Foto 15: Unterbau Siloanlage, Träger mit Vogelnest

Baum mit Höhlenansätzen:



Foto 16: Linde auf kleiner Grünfläche